

Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören:

- 1) Rohe Pelzfelle, andere als rohe Häute und Felle der Nrn. 4101, 4102 oder 4103.
- 2) Nicht enthaarte Häute und Felle, nur gegerbt oder anders für Kürschnerzwecke zugeschnitten, auch zusammengesetzt.
- 3) Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus den vorstehend genannten Häuten und Fellen (vorbehältlich der in den Erläuterungen zu Nr. 4303 genannten Ausnahmen).
- 4) Künstliches Pelzwerk, auch konfektioniert.

Vogelälge und Teile davon mit ihren Federn oder Daunen gehören nicht zu diesem Kapitel, sondern, je nach Beschaffenheit, zu den Nrn. 0505 oder 6701.

Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass zu den Nrn. 4301 bis 4303 Pelzfelle und Waren daraus von gewissen freilebenden Tierarten gehören, die gegenwärtig von der Ausrottung bedroht oder in absehbarer Zeit gefährdet sind ausgerottet zu werden, wenn der Handel mit Tieren dieser Art nicht genau geregelt wird. Diese Tierarten sind in den Anhängen zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen) aufgeführt.

4301. Rohe Pelzfelle (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Nrn. 4101, 4102 oder 4103

Diese Nummer umfasst die rohen nichtenthaarten Häute und Felle von allen Tieren, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Häute und Felle, die zu den Nrn. 4101, 4102 oder 4103 gehören:

- a) von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) (d.h. Tieren der Nr. 0102, siehe Erläuterungen zu dieser Nummer);
- b) von Einhufern (Pferde, Maultiere, Esel, Zebras usw.);
- c) von Schafen oder Lämmern (ausgenommen die als Astrachan, Breitschwanz, Karakul, Persianer oder dergleichen bezeichneten Lammfelle - und Felle von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern); Die Ausdrücke Astrachan-, Breitschwanz, Karakul und Persianer werden für gleiche Arten von Lämmern verwendet. Diese Ausdrücke, sofern sie in Zusammenhang mit Pelzfellen gebraucht werden, bezeichnen verschiedene Fellqualitäten, abhängig z.B. vom Alter der Lämmer;
- d) von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln);
- e) von Schweinen (einschliesslich Pekaris);
- f) von Gämsen, Gazellen, Kamelen oder Dromedaren;
- g) von Rentieren, Elchen, Hirschen oder Rehen;
- h) von Hunden.

Die Häute und Felle dieser Nummer gelten nicht nur dann als roh, wenn sie in ihrem natürlichen Zustand zur Abfertigung gestellt werden, sondern auch dann, wenn sie gereinigt, durch Trocknen oder Salzen (feucht oder trocken) vor dem Verderb geschützt oder gerupft oder entfleischt worden sind. Rupfen ist das Entfernen der Grannenhaare oder groben

Haare, die bei manchen Pelzfellen die Unterwolle überragen. Entfleischen ist das Entfernen des an der Lederhaut haftenden faserigen und fettigen Gewebes.

Hierher gehören auch Teile von rohen Pelzfellen, wie Köpfe, Schwänze und Klauen, sofern es sich nicht um Abfälle handelt, die offensichtlich für Kürschnerzwecke nicht verwendbar sind und die zu Nr. 0511 gehören.

4302. Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Hinzufügen von anderen Stoffen), ausgenommen solche der Nr. 4303

Diese Nummer umfasst:

- 1) Nicht zusammengesetzte Häute und Felle (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste) nicht enthaart, nur gegerbt oder anders zugerichtet, sofern sie nicht für einen bestimmten Zweck zugeschnitten sind. Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, ganz, nicht zusammengesetzt und nicht zugeschnitten oder die keine andere Bearbeitung im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung erfahren haben, bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie in diesem Zustand gebraucht werden können (z.B. Teppiche).
- 2) Zusammensetzungen gegerbter oder zugerichteter Pelzfelle oder Teilen davon (einschliesslich der ausgelassenen Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen im Allgemeinen in Form von Quadraten, Rechtecken, Trapezen oder Kreuzen zusammengenäht sind.

Ausgelassene Pelzfelle sind Pelzfelle, die zunächst in V- oder W-förmige Streifen geschnitten sind. Diese Streifen sind dann in ihrer ursprünglichen Reihenfolge, aber mit einem spitzeren Winkel, so wieder zusammengesetzt, dass sich die Länge des Felles auf Kosten seiner Breite vergrössert.

Die Gerbung ist die Behandlung der Hautseite von Pelzfellen mit ähnlichen Methoden wie bei der Lederherstellung (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" des Kapitels 41). Die so behandelten Häute und Felle können im Allgemeinen durch ihren weichen Griff und ihre Geschmeidigkeit von rohen Häuten und Fellen unterschieden werden. Auch die Haarseite kann behandelt werden, um ihr Aussehen zu verbessern oder um das Pelzfell anderer Tiere nachzuahmen. Die Häute und Felle werden dann dem Bleichen, Entfärbung oder Färben (Streich- oder Tauchfärbung) und anderen Zurichtungsarbeiten (Kämmen, Egalisieren oder Scheren, Glänzen, Behandeln mit Kunstharzen) unterworfen.

Hierher gehören auch die nichtenthaarten gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle der von der Nr. 4301 ausgenommenen Tierarten, wie z.B. Fohlenfelle, Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle.

Die unter diese Nummer fallenden zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfelle oder Teile davon sind Halbfertigwaren, die aus zwei oder mehr Fellen oder Fellstücken bestehen und ohne Hinzufügen von anderen Stoffen im Allgemeinen in Form von Quadraten, Rechtecken, Trapezen oder Kreuzen zusammengenäht worden sind. Diese Halbfertigwaren sind zur weiteren Bearbeitung bestimmt.

Diese Formen werden bezeichnet als:

- 1) Platten, Tafeln, Vierecke und Streifen: quadratische oder rechteckige Zusammensetzungen.
- 2) Kreuze: kreuzförmige Zusammensetzungen.
- 3) Säcke: trapezförmige Zusammensetzungen, manchmal schlauchförmig zusammenge näht.

Zu dieser Nummer gehören auch sog. "Bodies", die zum Konfektionieren von Pelzmänteln und Pelzjacken bestimmt sind. Sie bestehen im Allgemeinen aus drei einzelnen Pelzfellverbindungen: eine hat die Form eines gleichschenkeligen Trapezes mit langer gebogener Grundlinie, aus dem der Rücken geschnitten wird, die beiden anderen sind Rechtecke, aus denen der Vorderteil und die Ärmel zugeschnitten werden.

Hierher gehören nicht:

- a) *Pelzfelle und Teile davon (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste) sowie genähte Zusammensetzungen, die, wenn auch nur annähernd, die Form von Kleidungsstücken, Teilen von Kleidungsstücken, Bekleidungszubehör oder anderen Waren haben, und fertige Besätze, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschnitt gebraucht werden können (Nr. 4303);*
- b) *Zusammensetzungen (z.B. galonierte Waren), die andere Stoffe enthalten (z.B. mit Leder oder Gewebe kombinierte Schwänze) (Nr. 4303).*

4303. Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellern

Vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen umfasst diese Nummer sämtliche Bekleidung, Teile davon und Bekleidungszubehör (Muffs, Stolen, Krawatten, Kragen usw.) aus:

- A) Pelzellen.
- B) Beliebigen Stoffen, wenn sie mit Pelzellen gefüttert sind.
- C) Beliebigen Stoffen, wenn sie äussere Teile aus Pelzellen aufweisen, die über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.

Als einfache Besätze aus Pelzellen gelten insbesondere der Kragen und die Aufschläge eines Kleidungsstückes (vorausgesetzt, dass diese Stücke nicht solche Ausmasse haben, dass sie schon selbst als Kleidungsstücke angesehen werden müssen, wie Capes oder capeartige Kragen), Ärmelaufschläge, Randeinfassungen von Taschen, Röcken oder Mänteln und Applikationen.

Hierher gehören unter anderem nichtenthaarte Häute und Felle, nur gegerbt oder für die Kürschnerei zugerichtet, unter Hinzufügen von anderen Stoffen zusammengesetzt (z.B. durch Galonieren), vorausgesetzt, dass das Hinzufügen dieser anderen Stoffe ihnen nicht den wesentlichen Charakter von Pelzellen nimmt.

Hierher gehören ebenfalls alle anderen Waren und Teile davon, aus Pelzellen oder denen die Pelzelle den wesentlichen Charakter verleihen, z.B. Decken und Fussdecken, Bettvorleger, Teppiche, ungefüllte Puffs, Handtaschen, Jagdtaschen, Tornister, technische Waren (insbesondere Kappen für Polierscheiben sowie Überzüge für Rollen, die zum Anstreichen oder Dekorieren benutzt werden).

Hierher gehören nicht:

- a) *die im ersten Teil der Nr. 4202 genannten Waren;*
- b) *Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzellen bestehen, ohne Rücksicht auf das anteilmässige Verhältnis dieser beiden Bestandteile (Nr. 4203). Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe ganz aus Pelzellen bleiben hier eingereiht;*
- c) *Waren des Kapitels 64;*
- d) *Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65.*
- e) *Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele und Sportartikel).*

4304. Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

Der Ausdruck "künstliches Pelzwerk" umfasst Waren aus Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern (einschliesslich Fasern in Form von Chenillegarnen), die auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe derart aufgeklebt oder aufgenäht sind, dass dadurch Pelzfelle nachgeahmt

werden, ausgenommen Nachahmungen, die durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellt sind (Samt, Plüscher, Schlingengewebe, Pelzgestricke usw.), die wie die entsprechenden Spinnstoffwaren eingereiht werden (im Allgemeinen Nrn. 5801 oder 6001). Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für echte Pelzfelle, in die durch Kleben oder Nähen weitere Haare eingesetzt worden sind.

Künstliches Pelzwerk dieser Nummer kann am Stück oder in Form konfektionierter Waren (einschliesslich Bekleidung und Bekleidungszubehör) sein. Massgebend sind die in den Erläuterungen zu Nr. 4303, aufgeführten Bestimmungen.

Hierher gehören auch künstliche Schwänze, die durch Aufbringen von Haaren auf eine Unterlage aus Leder oder Schnur hergestellt sind. Waren, die aus echten Schwänzen oder aus auf einer Unterlage aufgebrachten Pelzabfällen bestehen, gehören zu Nr. 4303.

Besondere Bestimmungen

Technische Hinweise zum CITES-Übereinkommen

Die in den Anhängen zum Übereinkommen genannten Tiere und Erzeugnisse daraus können nur mit einer Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes bzw. einer Wiederausfuhrbescheinigung des Herkunftslandes sowie einer Einfuhrbewilligung des zuständigen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ins Zollgebiet verbracht werden. Sie müssen zudem durch eine Artenschutzkontrollstelle kontrolliert werden. In der "Anzeige Details" von Tares sind die Pelzfelle bzw. Erzeugnisse daraus aufgeführt, welche von den Artenschutzbestimmungen ausgenommen sind. Von den nicht artenschutzpflichtigen Fellen und Erzeugnissen sind nachfolgend die Felle gewisser Tiere beschrieben (Fellumrisse sind am Schluss aufgeführt):

1. Rotfuchs und Farmfuchse

- a) Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Amerikanischer Rotfuchs (*Vulpes fulva*) einschliesslich Kreuz- und Silberfuchs;
- b) Farmfuchse aus Polarfuchs (*Alopex lagopus*), Blaufuchs, Weissfuchs.

Ursprungsgebiete: Nordamerika, Europa, Asien, Nordpolarregion. In Australien eingebürgert.

Mutationsfuchse (Kreuz-, Silber-, Platinfuchse usw.) und Blaufuchse stammen grösstenteils aus Farmen, Rotfuchse aus der freien Wildbahn.

Kennzeichen: Rotfuchse: Länge 60 - 90 cm, Schwanz 35 - 40 cm. Polarfuchs: Länge 50 - 70 cm, Schwanz 35 - 40 cm.

Langes, dichtes und weiches Grannenhaar und lange, dichte Unterwolle. Bei Füchsen aus wärmeren Zonen (Australien) ist das Fell flacher.

Färbung schon beim wildlebenden Rotfuchs recht variabel, dazu zahlreiche Mutationen aus Farmen. Namen für die einzelnen Sorten: Kohlfuchs, Goldfuchs, Birkfuchs, Kreuzfuchs, Bastardfuchs, Silberfuchs, Platinfuchs, Schwarzfuchs, White-face, Ring-neck, Glacier-blue, Shadow usw.

Beim Polarfuchs auch geografische Bezeichnungen: Alaska, Grönländer, Isländer, Sibirer.

Handelsformen: Konfektion, rohe und zugerichtete Einzelfelle, Schweife.

Ähnliche Arten [Artenschutzkontrolle (CITES FAUNA)]:

Argentinischer Graufuchs, Magellanfuchs und Pampasfuchs (Gattung *Dusicyon*, WA Anhang II) aus Südamerika. Es handelt sich hierbei um mittelgrosse Tiere mit überwiegend grauem Fell, und je nach Art schwarzer Mittellinie auf dem Rücken (Magel-

Ianfuchs), schwarzen Sprenkeln auf Rücken und Seite (Pampasfuchs) oder hohem Gelbanteil (Argentinischer Graufuchs).

Grisfuchs und Azarafuchs aus Nord- bzw. Südamerika. Deckhaare kürzer und härter als beim Rotfuchs, Fell wirkt flacher, Färbung schakalartig, graumeliert, eventuell mit schwarzem Längsstreifen über dem Rücken. Grannen schwarz-weiss geringelt.

Korsakfuchs (Asiatischer Kitfuchs) aus Sibirien und Zentralasien. Nur 50 - 60 cm lang, Schweif kurz, Fellfarbe beige bis rötlichgrau. Fell relativ flach.

Amerikanischer Kitfuchs. Zoologisch zwei verschiedene Arten. Nur 40 - 60 cm lang, Schweif 20 - 30 cm, Fellfarbe gelbgrau, sandfarben. Grannen zum Teil weiss gerin-gelt.

Seefuchs ist kein Fuchs, sondern eine Bezeichnung für den Marderhund. Siehe unter Marderhund (s. Ziff. 4).

2. Nerz (*Mustela vison*)

Ursprungsgebiet: Nordamerika. Farmen auch in Europa (vor allem Skandinavien) und den Gebieten der ehemalige UdSSR, vor allem Sibirien und Zentralasien.

Handelsformen: Konfektion, Tafeln/Bodies (Nerzklaue, Nerzschweife), Einzelfelle (vielfach auch zugerichtet).

Kennzeichen: ca. 50 - 55 cm lange Felle (Extremwerte 45 - 71 cm) mit 17 bis 20 cm langem Schweif. Mittlere Rückenbreite 7 - 9 cm, weisses, glänzendes Fell.

Grannen ca. 22 - 35 mm lang, dichtstehend, Unterwolle dicht, weisslich, bräunlich oder grau.

Naturfarbe: dunkelbraun mit weissem Fleck am Kinn.

Zahlreiche Mutationen: weiss, schwarz, dark, pastell, topas, blau, gescheckt (pearl) usw.

Ähnliche Arten [Artenschutzkontrolle (CITES FAUNA)]:

Chinesischer Nerz: kleiner, Wolle gelblichbraun bis gelblichgrau, Grannen rötlichgelb bis gelblichbraun.

Sibirischer Nerz: kleiner, Fellfarbe ockergelb.

(Chinesischer und Sibirischer Nerz sind eigentlich keine Nerze, sondern Hermelinarten.)

3. Waschbär (*Procyon lotor*), Handelsname "Schuppenfelle"

Ursprungsgebiet: Nordamerika. In Europa und Weissrussland sowie Transkaukasien eingebürgert.

Handelsformen: Konfektion, Einzelfelle roh oder zugerichtet (oft modisch gefärbt, z.B. grün), Schweife.

Kennzeichen: ca. 50 - 60 cm langes und 30 - 35 cm breites Fell mit ca. 20 - 25 cm langem Schwanz (schwarz-bräunlich geringelt), Bauchschnitt.

Deckhaare bis ca. 9 cm lang, grob, an der Basis gelblich. Unterwolle dicht, graubraun.

Naturfarbe graubraun, Spitzen der Deckhaare oft schwarz. Selten ganz dunkle Exemplare.

4. Marderhund oder Seefuchs, Enok oder Tanuki.

Ursprungsgebiete: Nordasien und Osteuropa.

Handelsformen: Konfektion, Einzelfelle roh oder zugerichtet (oft modisch gefärbt, z.B. rot oder grün), Schweife.

Kennzeichen: 50-80 cm langes und 30-40 cm breites Fell, Schweif 15 bis 20 cm.

Langes, dichtes, meist raues Haar, Grannen etwas grob und bis 9 cm lang, büschelweise angeordnet, Unterwolle weich und seidig. Farbe der Unterwolle rot-braun bis erd-braun, Grannen mit grauen, schwarzen und weissen Ringen.

5. **Nutria** (*Myocastor coypus*), Sumpfbiber, Biberratte

Ursprungsgebiet: Südamerika. In Nordamerika (Florida, Mississippidelta), Europa und Asien ausgesetzt.

Handelsformen: Zugerichtete Pelzfelle und Waren. Als "Spitznutria" oder "Otternutria" mit Deckhaaren, als eigentlicher "Nutria" ohne Deckhaare.

Kennzeichen: 50 - 60 cm lange Felle, am Kopfende 20 cm, am Hinterende 30 cm breit. Schwanz nackt, fehlt daher am Fell stets. Felle mit Bauch-, häufiger mit Rückenschnitt.

Deckhaare grob, steif, glanzlos. 40 - 60 mm lang, am Bauch kürzer (bis 33 mm). Unterwolle sehr dicht, weshalb Felle mit gezupften Deckhaaren plüschartig wirken.

Naturfarbe braun, Wolle blaugrau. Gescheckte, weisse, gelbe, rostrote und schwarze Mutationen. Felle oft gefärbt.

Ähnliche Arten: Bisam (s. Ziff. 6): kleiner; kürzere Deckhaare; Wamme heller;

Biber (s. Ziff. 7): grösser, Unterwolle dichter und länger. Am Einzelfell ist der Ansatz des breiten Rundschwanzes charakteristisch.

6. **Bisam** (*Ondatra zibethica*)

Ursprungsgebiet: Nordamerika. In Europa und Russland eingebürgert.

Handelsformen: Konfektion, Tafeln/Bodies, kaum je Einzelfelle. Meist mit Deckhaaren (naturell), seltener entgrannt (sealbisam).

Kennzeichen: Rückenfelle im Mittel 35 cm lang. Wammen (Bäuche) ca. 15 x 11 cm. Schwanz nackt, fehlt daher am Fell stets.

Deckhaare sehr fein, etwas abgeplattet, stark glänzend, relativ kurz (20 - 45 mm), stehen etwas vereinzelt.

Unterwolle dicht, Wollhaare stark gewellt.

Naturfarbe: oberseits kastanienbraun, unterseits hell graubraun. Wolle grau. Verschiedene Mutationen.

Ähnliche Arten: Nutria (s. Ziff. 5): grösser; längere Deckhaare; Wamme dunkler.

Biber (s. Ziff. 7): grösser; längere Deckhaare; Wamme dunkler; Ansatz des Rundschwanzes.

Der russische Desman [Maulwurfsart, Artenschutzkontrolle (CITES FAUNA)] wird als "Silberbisam" in den Handel gebracht. Er ist wesentlich kleiner als die Bisamratte.

7. **Biber** (*Castor fiber*)

Ursprungsgebiete: Nordamerika; Westeuropa, Ural, Sibirien (Importe nur aus Nordamerika).

Handelsformen: Konfektion, Einzelfelle roh oder zugerichtet.

"Geschorene Biber", "Spitzbiber" leicht angeschoren, "Grannenbiber" tief geschoren (Granne bis zur Unterwolle entfernt), "Gerupfte Biber" mechanisches Entfernen der Grannen, "Naturbiber" klassische Biberveredlung, samttartig, "Phantombiber" nicht gleichmäßig tiefgeschoren, mit dunkelbraunem Rücken und bläulich-grauen Seiten.

Kennzeichen: 50 - 80 cm lange Felle. Schwanz flach, 12 - 15 cm breit über 30 cm lang, geschuppt, fehlt am Fell stets, aber breiter Schwanzansatz bleibt sichtbar.

Grannen: 5 - 6 cm lang, schräg nach hinten gerichtet.

Unterwolle: Sehr dicht und fein, 2 - 3 cm lang, blaugrau-dunkelbraun.

| Naturfarbe: Variiert zwischen hell- bis tief- dunkelbraun, Wamme stets heller.

| Ähnliche Arten: Bisam (s. Ziff. 6): Kleiner; kürzere Deckhaare; Wamme heller; kein breiter Schwanzansatz.

| Nutria: (s. Ziff. 5): Kleiner, Unterwolle etwas weniger dicht und kürzer; kein breiter Schwanzansatz.

